



Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes [Bundesnaturschutzgesetzes](#) beschreibt die Voraussetzungen und den Schutz geschützter Landschaftsbestandteile:

„(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.“

Liste der geschützten Landschaftsbestandteile im Landkreis Rosenheim:

- Auwaldrelikt am Kaltenbrunnbach südöstlich von Pullach
- Braunaumoos bei Beyharting
- Brunnenmoos westlich Ruckerting
- Buchseemoos
- Feuchtwiesen nördlich Bad Feilnbach
- Feuchtwiesen-Moorwaldkomplex im Berchet
- Frohmoos südwestlich von Halfing
- Griessenbach
- Großseggenried zwischen Ried und Sonnen
- Hangquellmoor bei Schadhub
- Lercherwiesen
- Luegsteinwand bei Oberaudorf
- Magerrasen amEckersberg
- Tuffwand bei Weng

Ihre Naturschutzverwaltung am Landratsamt Rosenheim

